

nen mehrerer feindlich-negativer Personen aus der Masse abheben, und soweit unter Berücksichtigung aller politischen und politisch-operativen Umstände sich in diesen Fällen eine Zuführung zur Sachverhaltsklärung als nicht zweckmäßig erweist.¹

Nach einer Festnahme auf frischer Tat beginnt die Aufklärung des (möglicherweise/wahrscheinlich) strafrechtlich relevanten Geschehens grundsätzlich erst mit operativen Sofortmaßnahmen und der offiziellen strafprozessualen Tätigkeit der Untersuchungsorgane. In Abhängigkeit von der Beweislage, insbesondere dabei bedingt durch das unterschiedlich ausgeprägte Informationsdefizit zur Persönlichkeit des vorläufig Festgenommenen und zu den weiteren Umständen der (möglicherweise/wahrscheinlich) vorliegenden Straftat kann das im Rahmen eines eingeleiteten Ermittlungsverfahrens mit einer sofortigen Erstvernehmung des Beschuldigten sein, oder es wird entschieden, strafprozessuale Prüfungshandlungen zur Klärung der Verdachts Hinweise durchzuführen.

Die Möglichkeit und Notwendigkeit der sofortigen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei vorliegendem Straftatverdacht soll mit folgendem Beispiel veranschaulicht werden:

Drei DDR-Bürger hatten in Berlin am Brandenburger Tor bei starkem Publikumsverkehr die Absperrung überklettert und waren in Richtung Staatsgrenze gerannt. Den Aufforderungen zum Stehenbleiben kamen sie nicht unverzüglich nach, rannten weiter in Richtung Grenzmauer und forderten die Angehörigen der Grenztruppen lautstark auf, sie zu erschießen. Nachdem sie etwa 80 Meter im Grenzgebiet vorgedrungen waren, konnten sie aufgehalten und vorläufig festgenommen werden.

Im Festnahmebericht der Grenztruppen wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts war die Handlungsweise der Täter dokumentiert.¹

¹ Auf das Problem vorläufige Festnahme bei Übernahmen aus dem sozialistischen Ausland soll unter Verweis auf die Ausführungen unter Punkt 2.2. dieser Arbeit nicht eingegangen werden.